

Norman Paech:
Epochenwechsel im Völkerrecht?
Über die Auswirkungen der letzten Kriege auf das UNO-Friedenssystem

I. Die Herausforderungen der neuen Weltordnung

Seit dem 11. September 2001 ist viel von Epochenwechsel, Umbruch und Neuordnung der Welt die Rede. Selbst ein so „skeptischer und ergrauter Historiker“ wie Eric Hobsbawm sprach von einer „unbestreitbaren und dramatischen Zäsur in der Weltgeschichte“ (Hobsbawm 2003: 463). Sie lässt mitunter vergessen, dass diese Metapher bereits die Diskussion nach der Auflösung der Sowjetunion und des gesamten sozialistischen Lagers zehn Jahre zuvor beherrschte, die Dialektik von Untergang und Neuanfang nunmehr aber vor allem eine neue Richtung erhielt. Damals hatte US-Präsident George Bush sen. in seiner Botschaft am Vorabend des 2. Golfkrieges im September 1990 die Zukunft der internationalen Beziehungen auf die Koordinaten und Prinzipien des klassischen Völkerrechts orientiert, auf die UNO-Charta und das gleiche Recht, die Souveränität und territoriale Integrität aller Staaten, ob stark oder schwach. Er hatte für seinen Feldzug gegen die irakischen Truppen in Kuwait die Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat gesucht und bekommen und sich trotz starken Drucks aus seiner Administration an den begrenzten Auftrag der Res. 678 vom 29. November 1990 gehalten und vor Bagdad halt gemacht. Welche Motive ihn dabei auch bewogen haben mögen, ist gleichgültig, bemerkenswert war, dass er sich an den völkerrechtlichen Rahmen gehalten hat.

Diese Position ist zwar weder von Clinton noch von Bush jun. offiziell in ihren Botschaften aufgegeben worden. Aber mit dem 11. 9. beansprucht die US-Administration drastische Revisionen an den überkommenen Regeln der Friedenssicherung für sich¹ und es mehren sich die Stimmen, die zumindest das zentrale Prinzip der UN-Charta, das Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4, für tot erklären. (Glennon 2002: A 33; 2003: 3ff.) Die seit 1945 entwickelten Prinzipien werden nicht länger als richtungsweisend für die Weiterentwicklung des Völkerrechts erachtet, sondern unter dem Vorwurf ihrer Ineffizienz und Ohnmacht angesichts der neuen Gefahren einer radikalen Umwertung unterworfen. Der 11. 9. diente der Ausrufung des weltweiten Ausnahmezustandes, mit dem sich die USA ermächtigte, unter dem Diktat des Terrors zur Verteidigung einer Weltordnung aufzutreten, in der von jetzt ab sie allein die Feinde der zivilisierten Welt definiert und bekämpft. Der kolonialistische Unterton dieser Debatte um Fundamentalismus und Kulturkampf ist bereits in der Auseinandersetzung mit Huntingtons „Clash of Civilizations“ (Huntington 1996) verschiedentlich angemerkt worden (Paech 1994: 310ff). Er spiegelt jedoch das politische Projekt der neunziger Jahre nach dem Untergang der Sowjetunion wieder, mit dem die allein übrig gebliebene Hegemonialmacht die Neuordnung der Welt zunächst dort in Angriff nahm, wo es ihre Interessen am meisten erforderten.

„Weil wir eine Nation mit globalen Interessen sind,“ heißt es in dem „New Strategy-Papier“ des Weißen Hauses aus dem Jahr 1997, „sehen wir uns einer Vielzahl von

¹ So vor allem in der National Security Strategy vom September 2002. Dazu ausführlicher weiter unten.

Herausforderungen unserer Interessen gegenüber, oftmals weit über unsere Küsten hinaus. Wir müssen unsere überlegenen diplomatischen, technologischen, industriellen und militärischen Fähigkeiten immer aufrecht erhalten, um diesen weiten Bereich von Herausforderungen anzugehen, so dass wir, wenn möglich, gemeinsam mit anderen Nationen, wenn es sein muss, aber auch alleine reagieren können.“ (Deppe 1999: 5ff.) Weitaus konkreter aber repräsentativ für zahlreiche andere Einschätzungen der US-Weltpolitik formuliert Samuel Huntington ihre Ziele: „die Interessen amerikanischer Unternehmen unter den Schlagwörtern ‚freier Handel‘ und ‚offene Märkte‘ zu fördern; die Politik der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds so zu gestalten, dass diese eben diesen Unternehmensinteressen dient; ...andere Staaten zu zwingen, eine Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik zu verfolgen, die amerikanischen Wirtschaftsinteressen entgegenkommt; amerikanische Waffenverkäufe ins Ausland zu fördern, während sie gleichzeitig vergleichbare Verkäufe seitens anderer Staaten zu verhindern suchen; ...bestimmte Länder als „Schurkenstaaten“ einzustufen und sie damit aus globalen Institutionen auszuschließen, weil sie sich weigern, amerikanischen Wünschen nachzugeben.“ (Huntington 1999: 548 ff.) Geografisch gebündelt sind diese Interessen und Ziele derzeit am dichtesten im Nahen- und Mittleren Osten, wo auch ihre Gefährdung am größten ist und wo sich hinter der unverhüllt propagandistischen Fassade eines Demokratieprojekts „Greater Middle East“ der Schlachtplan für Afghanistan, Palästina, Irak, Iran und Saudi-Arabien sowie Ägypten präsentiert (vgl. Asmus/Pollack 2002: 1457ff).

Es ist wichtig sich deutlich zu machen, dass die gegenwärtige Terrorismusdebatte² eine nicht unbedeutende Rolle in der Entfaltung und Legitimierung der hegemonialen Weltordnungsplanung der USA spielt. Die Vermutungen, dass der 11. 9. mehr als Vorwand denn als Auslöser der nachfolgenden aber bereits seit längerer Zeit geplanten Kriege gegen Afghanistan und den Irak diene, haben sich eher verdichtet als dass sie widerlegt worden sind. Die drei letzten großen Kriege der USA gegen Jugoslawien, Afghanistan und den Irak haben die Landkarte des Nahen und Mittleren Ostens entscheidend verändert. Hier wurden Protektorate eingerichtet und – nehmen wir den eskalierenden Palästina-Konflikt hinzu – ein permanenter Kriegszustand geschürt, die das Demokratieprojekt als verlogen, (Haug 2003: 11ff.) ja zynisch erscheinen lassen, auf jeden Fall aber die absolute Dominanz der USA in dieser Region vorerst gesichert haben. Die Rekolonisierung des Mittleren Ostens, d.h. die Wiederausrichtung seiner Wirtschaftsstruktur und seiner Reichtumsquellen auf die Interessen der USA bildet die Grundtextur des Demokratieprojektes Greater Middle East.

Der US-amerikanische Historiker Hayden White hat diesen Zusammenhang scharf mit den Worten kritisiert: „Man hat dieses Wirtschaftssystem so eng mit der Idee der Demokratie verknüpft, dass seine Ideologen keinen Unterschied zwischen ihnen sehen können. Die Vereinigten Staaten werden angetrieben von den Imperativen eines Wirtschaftssystems in einer jener Krisen, ohne die es sich nicht selbst reinigen oder erneuern oder seine Orgie der Wegwerfproduktion wiederbeleben kann.“ (Zit. nach W. F. Haug 2003, S. 19.)

Davor schiebt sich der Kampf gegen den Terrorismus, mit dem der Krieg aus seinen völkerrechtlichen Fesseln befreit und als legitimes Mittel der Politik neu begründet wird.

² Eric Hobsbawm nennt ihre Protagonisten nicht zu Unrecht „Scharlatane des Kriegs gegen den Terrorismus“ (Hobsbawm 2003: 467).

(vgl. Kotzur 2002: 454ff.). Vergessen wir auch nicht die passive und aktive Mithilfe der NATO, die auf die gleichgerichteten Interessen der europäischen Staaten hinweisen und den Dissens über die angewandten Methoden (Krieg gegen den Irak ohne Mandat der UNO) schließlich in den Hintergrund schieben.

Lassen wir demgegenüber die einander widersprechenden Einschätzungen über den langfristigen Erfolg des Kriegseinsatzes und die Stabilität dieser unter dem militärischen Schild der USA und der NATO auf Vasallität, Klientelismus und Korruption aufbauenden Herrschaftsordnung außer Betracht. Im Folgenden soll es lediglich um die vieldiskutierten Auswirkungen auf jene Regeln des internationalen Rechtssystem gehen, die bisher Kriege verhindern und Frieden gewährleisten sollten.

II. Das Erbe des Völkerrechtsnihilismus

Der Tod des Völkerrechts ist bereits wiederholt schon vor dem 11. 9. verkündet worden. 1970, fünfundzwanzig Jahre nach der Verkündung der UNO-Charta schrieb z. B. Thomas Frank, dass das zentrale Prinzip der Charta, das Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4, tot sei (Franck 1970: 809ff.) Sechzehn Jahre später befand Jean Combacau: „Die internationale Gemeinschaft glaubt nicht mehr länger an das System der Charta, weil die kollektive Garantie, die ihre Mitglieder gegen ihr individuelles Recht auf Gewaltanwendung eingetauscht haben, nicht funktioniert und dafür kein wirklicher Ersatz gefunden worden ist... Was uns auch immer offiziell mit der gesetzlichen Situation vorgespiegelt wird, die internationale Gemeinschaft ist faktisch wieder dort angelangt, wo sie vor 1945 war: im Naturzustand; und dort macht der Begriff der Selbstverteidigung bekanntlich keinen Sinn.“ (Combacau 1986: 32ff.) Ihre Begründung lässt sich mit den Worten Michael Glennons zusammenfassen, mit denen auch er den Abgesang auf das Gewaltverbot anstimmt: „Seit 1945 haben sich Dutzende von Mitgliedstaaten an gut über 100 zwischenstaatlichen Konflikten beteiligt, die Millionen von Menschen getötet haben. Das internationale Rechtssystem ist freiwillig und die Staaten werden nur durch die Regeln verpflichtet, denen sie zugestimmt haben. Ein Vertrag kann seine bindende Wirkung verlieren, wenn eine genügende Anzahl von Vertragsstaaten ein Verhalten praktizieren, welches gegen die Regeln des Vertrages verstößt. Die Übereinstimmung der UN-Mitgliedstaaten zu dem allgemeinen Gewaltverbot, wie es in der UNO-Charta zum Ausdruck kommt, ist auf diesem Weg durch eine veränderte Absicht ersetzt worden, wie sie in ihren Handlungen ausgedrückt worden ist. ... Es scheint, dass die Charta tragischerweise den Weg des Briand-Kellogg-Paktes gegangen ist, der vorgab, den Krieg zu illegalisieren und der von jedem größeren Weltkriegsteilnehmer unterschrieben worden ist.“ (Glennon 2002)³

Ein altes Argument, dass die massenhafte Verletzung einer Norm diese gleichsam auflöst und aufhebt. Es ist schon in den Nürnberger Prozessen von der Verteidigung gegen das Kriegsverbot des Briand-Kellogg-Paktes – allerdings erfolglos – vorgebracht worden (vgl. Paech 1997:12ff.). Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat auf das Bemühen fast aller kriegführenden Staaten hingewiesen, ihren Krieg als Ausnahme vom absoluten Gewaltverbot hinzustellen, und daraus gefolgert: „Wenn ein Staat in einer

³ Ähnlich auch Sybille Tönnies: „Wenn man diese Ordnung aber auf ihre tragenden Elemente hin untersucht, sieht man, dass sie sämtlich zusammengebrochen sind.“ (Tönnies 2002: 91.)

Weise handelt, die dem ersten Anschein nach unvereinbar mit den anerkannten Regeln ist, aber sein Verhalten damit rechtfertigt, dass er sich auf Ausnahmen oder Rechtfertigungsgründe beruft, die in der Regel selbst enthalten sind, dann bedeutet dieses Verhalten – gleichgültig ob dieses Verhalten des Staates nun wirklich gerechtfertigt ist oder nicht – eher eine Bestätigung denn eine Schwächung dieser Regel.“⁴ In allen Kriegen der Jahrtausendwende haben alle beteiligten Regierungen ihren Beitrag mit der UNO-Charta zu rechtfertigen versucht.

Vor allem US-amerikanische Autoren haben immer wieder ihren Völkerrechtsnihilismus in die Debatte eingebracht (vgl. Ellen O’Connell 2003: 446ff. Anm. 6; Paech/Stuby 2001: 316ff.; 225ff.). Er ist allerdings auch in der Nach-11.9.-Diskussion die Ausnahme geblieben (Tomuschat 2003: 141ff.), bildete aber den Hintergrund für weitgehende Revisionsansätze und Uminterpretationen des geltenden Friedenskodexes. Wer schon die Geltungskraft eines Kodexes in Frage stellt, glaubt sich damit einen umso freieren Umgang mit seinen Inhalten und Einzelregelungen verschaffen zu können. Ausgangspunkt ist die unbestreitbare Feststellung, dass sich die Gefahren und Bedrohungen für das internationale System der Friedenssicherung, die Art, Methoden und der Charakter der Kriege sowie die Qualität der Waffen wie auch des Kriegspersonals fundamental gegenüber den Formen des Zweiten Weltkrieges geändert haben, die Vorbild für das Friedenssicherungssystem der UNO gewesen sind. Daraus hat sich eine überaus fruchtbare Literatur entwickelt, die das „Neue“ in den unterschiedlichsten Varianten der „neuen Gefahren“ und „neuen Kriegen“ thematisiert, mit der eindeutigen Botschaft, dass ihnen die alten Instrumente der Nachkriegszeit zu ihrer Prävention oder Zivilisierung nicht mehr gewachsen sind (vgl. Münkler 2002). Die Kritik richtet sich gegen das UNO-System, welches die Aufgabe der Gewalt- und Polizeifunktion im Dienste des internationalen Friedens eindeutig von den Staaten auf die UNO verlagert hatte. Die Forderungen nach einem neuen Interventionismus angesichts des „Scheiterns des UN-Sicherheitsrats“ konzentrieren sich auf die Auflösung dieses ohnehin nie eingehaltenen Gewaltmonopols der UNO und die Rückübertragung auf die souveränen Staaten (vgl. Ruf 2002: 7ff; Thürer 2004; Debiel 2004: 62ff; Mair 2004: 82ff).

Allein die Akzentverschiebung, die in der Proklamation nicht nur eines Rechts auf Intervention, sondern sogar einer Pflicht zur Intervention (vgl. ICISS 2001; Heinrich-Böll-Stiftung 2004) liegt, zeigt den starken Legitimationsverfall des UNO-Paradigmas.

III. Bruchstellen des UNO-Systems I: die „humanitäre“ Intervention

Es ist nicht zu übersehen, dass die letzten großen Kriege der USA und NATO wie Hebammen bei der Geburt der neuen Interventionskonzepte gewirkt haben. So steht der Krieg gegen Jugoslawien zur Verhinderung einer „Menschenrechtskatastrophe“ im Kosovo 1999 für die Wiederbelebung der alten Figur der „humanitären Intervention“. Der Krieg gegen die Taliban in Afghanistan als Krieg gegen den Terrorismus treibt die Ausdehnung der Selbstverteidigung über Art. 51 UNO-Charta hinaus, und der Krieg gegen den Irak zur Verhinderung der Entwicklung und des Einsatzes von

⁴ IGH Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua (Nicaragua v. USA), 1986 ICJ Reports 14, para. 186.

Massenvernichtungsmitteln präsentiert sich als die Probe aufs Exempel des neuen Präventiv- bzw. Präemptivkonzepts der Selbstverteidigung. Auch die zwar nicht neue aber doch neu definierte Erscheinung zerfallener Staaten (failed states), deren innere und äußere Souveränität durch permanente Wirren, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen und politisches Chaos faktisch verloren gegangen ist, hat die Schwelle des Interventionsverbots drastisch gesenkt und die Diskussion um eine Interventionspflicht angeregt (Thürer 1999: 275; Mair 2004; Feinstein/Slaughter 2004).

Wenden wir uns den völkerrechtlichen Begründungsversuchen dieser neuen Interventionskonzepte zu und lassen wir auch hier die unterschiedlichen und sich z.T. heftig widersprechenden Einschätzungen ihrer politischen und faktischen Grundlagen auf sich beruhen. Nehmen wir also im Falle der Bombardierung Jugoslawiens die offizielle Begründung für erwiesen, eine humanitäre Katastrophe im Kosovo zu verhindern,⁵ so ließ erst der offenkundige Verstoß gegen die UNO-Charta und die Begründungsnot die NATO-Regierungen auf eine alte Figur des kolonialen Völkerrechts der Vor-Charta Ära als Rechtfertigung zurückgreifen: die sog. humanitäre Intervention. Zwar haben die USA bei ihren Interventionen in Lateinamerika (Grenada 1983, Nicaragua 1984, Panama 1989) immer wieder auf diese Rechtfertigung zurückzugreifen versucht, jedoch dabei nirgendwo Zustimmung oder Gefolgschaft finden können. Abgesehen von den politischen Konsequenzen einer derartigen Doktrin, die nur als Vorwand für den Missbrauch einer Intervention dienen würde, widerspricht die „humanitäre“ Intervention dem System und der Dogmatik der UNO-Charta.

Hauptziel und zentrale Aufgabe der UNO sind die Friedenssicherung, worunter sich alle anderen Ziele einzureihen haben. Dies macht z. B. Art. 103 UN-Charta deutlich: „Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.“ Tritt also das Gewaltverbot der Friedenssicherung in Konkurrenz zu einer Verpflichtung aus einem der Menschenrechtspakte und -konventionen, so hat das Gewaltverbot Vorrang. Dies ergibt sich auch aus der Prinzipienklärung von 1970, an deren Spitze das Gewaltverbot sowie die Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten rangieren.⁶

Erst an fünfter Stelle wird dort das Prinzip der „internationalen gegenseitigen Zusammenarbeit zur Lösung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Probleme und zur Stärkung der Menschenrechte“ erwähnt. Eine Verknüpfung beider Prinzipien derart, dass die Sicherung der Menschenrechte eine Ausnahme vom Gewaltverbot zulasse oder gar erfordere, ist im System der UN-Charta also nicht angelegt.

Dies hat der Internationale Gerichtshof (IGH) 1986 in seinem Urteil im Rechtsstreit Nicaraguas gegen die USA noch einmal unterstrichen.⁷ Und im gleichen Jahr hat das

⁵ Über die erheblichen Zweifel daran vgl. Loquai 2000; Lutz 2000: 18.

⁶ Res. 2625 (XXV) der UN-Generalversammlung v. 24. Oktober 1970: Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen.

⁷ „Die Vereinigten Staaten mögen ihre eigene Einschätzung hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte in Nicaragua haben, jedoch kann die Anwendung von Gewalt keine geeignete Methode sein, die Achtung der Menschenrechte zu überwachen oder zu sichern. Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen (ist

Foreign Office Großbritanniens auf die zwingenden politischen Gründe für die Ablehnung der „humanitären Intervention“ als weitere Ausnahme vom Gewaltverbot hingewiesen: „Die überwältigende Mehrheit der zeitgenössischen Rechtsmeinung spricht sich gegen die Existenz eines Rechts zur (einseitigen) humanitären Intervention aus, u. zw. aus drei Gründen: erstens enthalten die UN-Charta und das Völkerrecht insgesamt offensichtlich kein spezifisches derartiges Recht; zweitens liefert die Staatenpraxis in den letzten zweihundert Jahren und besonders nach 1945 allenfalls eine Hand voll wirklicher Fälle einer humanitären Intervention, wenn überhaupt - wie die meisten meinen; und schließlich, aus Gründen der Vorsicht, spricht die Möglichkeit des Missbrauchs stark dagegen, ein solches Recht zu schaffen.... Der wesentliche Gesichtspunkt, der deshalb dagegen spricht, die humanitäre Intervention zu einer Ausnahme vom Prinzip des Interventionsverbots zu machen, sind ihre zweifelhaften Vorteile, die bei weitem durch ihre Kosten in Form des vollen Respekts vor dem Völkerrecht aufgewogen werden.“⁸

Wenn sich die Regierung Blair auch nicht an diese Mahnung gehalten hat, so haben diese Argumente in den vergangenen Jahren doch nicht ihre Gültigkeit verloren. Sie sind auf einem Treffen der Außenminister der 133 Mitgliedstaaten der Gruppe 77 am 24. September 1999 noch einmal bestätigt worden,⁹ und ein Report des Foreign Affairs Committee des Britischen Unterhauses vom 23. Mai 2000 hat das Vorgehen der eigenen Regierung eindeutig als rechtswidrig qualifiziert.¹⁰ Betrachten wir die völkerrechtliche Literatur, so müssen wir davon ausgehen, dass die Legalisierung der „humanitären Intervention“ als neue Doktrin gescheitert ist.¹¹

Dennoch haben sich einige durchaus prominente Vertreter ihres Faches zu dem problematischen Spagat verführen lassen, die Illegalität der Kriege zwar einzugestehen, sie jedoch als moralisch legitim zu rechtfertigen.¹² Es ist nicht klar, ob ihnen bewusst ist, dass sie mit diesem „moralistischen Positivismus“ (Roth 2003: 232ff.; 250ff) vor allem den NATO-Staaten die Tür zu noch weitgehenderen Interventionen öffnen, die diese in ihrer neuen NATO-Strategie von 1999 schon benannt haben, und die bis zur

festzustellen), dass der Schutz der Menschenrechte, ein strikt humanitäres Ziel, unvereinbar ist mit der Verminung von Häfen, der Zerstörung von Ölraffinerien, oder ... mit der Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung von Contras. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Argument, das von der Wahrung der Menschenrechte in Nicaragua hergeleitet wird, keine juristische Rechtfertigung für das Verhalten der USA liefern kann.“ IGH o. Anm. 4, para. 268.

⁸ UK Foreign Office Policy Document No. 148, British Yearbook of International Law 57/1986, S. 614.

⁹ „Wir weisen das sog. Recht auf humanitäre Intervention zurück, welches keine Basis in der UNO-Charta noch im internationalen Recht hat.“ (Vgl. Roth 2003: 242)

¹⁰ „Wir kommen zu dem Schluss, dass die Operation Allied Force den spezifischen Vorschriften dessen widersprach, was als grundlegendes Recht der internationalen Gemeinschaft bezeichnet werden kann – die UNO-Charta. ... Wir fassen zusammen, dass letztlich die Doktrin der Humanitären Intervention eine sehr schwache Basis im derzeitigen Völkergewohnheitsrecht hat und dass dies die NATO-Aktion rechtlich fragwürdig macht.“ (Vgl. Kohen 2003: 219)

¹¹ So die heute fast einhellige Meinung in der Völkerrechtswissenschaft. Vgl. Roth 2003: 28 und Kohen 2003; Cassese 1999: 24ff.; Pradetto 1999: 26ff.; Gray 2000: 42. Weitere Nachweise bei Deiseroth 1999: 3084ff.; Paech 1999: 82ff.

¹² So z.B. bezüglich des Jugoslawien-Krieges die Goldstone Commission 2000; Thüerer 2004. Die Präsidentin der American Society of International Law, Anne-Marie Slaughter fand den Irak-Krieg zwar illegal aber doch legitim: Good reasons for Going Around the U.N. In: International Herald Tribune v. 19. März 2003.

militärischen Intervention bei der Blockade lebenswichtiger Ressourcen gehen¹³ – nach dem einfachen Motto: illegal aber legitim. Es mag allerdings auch in ihrer Intention liegen, die Verbindlichkeit des Gewaltverbots zu schwächen. Denn wo die Grenzen zwischen Recht und Moralphilosophie verschwimmen, ist letztlich jeder Aggressionskrieg zu begründen.

Dabei hat der UN-Sicherheitsrat verschiedene Beispiele gegeben, wie die Staatengemeinschaft mit massiven Menschenrechtsverletzungen und innerstaatlichen Konflikten umgehen kann. Seine Interventionen zum Schutze der Kurden im Frühjahr 1991 im Nordirak (UNSR Res. 688 v. 5. April 1991) und im Winter 1992 in dem faktisch zusammengebrochenen Somalia (UNSR Res. 794 v. 3. Dezember 1992)¹⁴ beruhten auf der Einschätzung, dass die Situation in beiden Staaten eine Gefahr für die Sicherheit der Region und des Weltfriedens darstelle. Ob der Sicherheitsrat die Souveränität des Irak im Norden seines Landes aufhob oder in Somalia eine Friedenstruppe (UNOSOM II) mit dem Mandat zur Ausübung militärischen Zwanges einrichtete, er verfügt auch in innerstaatlichen Konflikten über ein äußerst variables Interventionsinstrumentarium, sobald er die Auswirkungen der Konflikte auf der Basis des Kapitel VII der UNO-Charta als Bedrohung des internationalen Friedens einstuft.¹⁵ Die entscheidende Bedingung für diese „humanitären Interventionen“ ist allerdings, dass sie vom UN-Sicherheitsrat selbst ausgehen, ohne sein Mandat hat kein einzelner Staat oder Staatengruppe ein Interventionsrecht.¹⁶

IV. Bruchstellen des UNO-Systems II: die „präventive“ Verteidigung

Die zweite Bruchstelle im UNO-System der kollektiven Sicherheit wurde mit der Operation Enduring Freedom offengelegt, mit der die USA und Großbritannien am 7. Oktober 2001 ihren Antiterrorkampf in Afghanistan begannen und als individuelle und kollektive Verteidigung gem. Art. 51 UNO-Charta rechtfertigten. Sie wurde ein Jahr später beträchtlich erweitert und vertieft mit der West Point-Rede von Präsident Bush, die das neue Präemptivkonzept verkündete¹⁷ und welches in der National Security Strategy vom September 2002 offizielle Gestalt annahm.¹⁸ Die zentrale Frage, ob Akte des internationalen Terrorismus generell ein Recht auf militärische Selbstverteidigung gem. Art. 51 UNO-Charta auslösen können, wird angesichts der Dimensionen des

¹³ Neue NATO-Strategie, Washington v. 23., 24. April 1999. Deutsche Fassung in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung“, 24/1999, S. 221ff. Kriseninterventionen bei „ethnischen und religiösen Rivalitäten, Gebietsstreitigkeiten, unzureichenden oder fehlgeschlagenen Reformbemühungen, die Verletzung von Staaten“ (Ziff. 20) sowie bei „Akte(n) des Terrorismus, der Sabotage und des organisierten Verbrechens sowie der Unterbrechung der Zufuhr lebenswichtiger Ressourcen“ (Ziff. 24).

¹⁴ Vgl. zu beiden Fällen Heintze 1998: 163ff.

¹⁵ So die Flüchtlingsströme im Falle des Iraks und die „Größe der menschlichen Tragödie“ im Falle Somalias, einem typischen „failed state“. (Vgl. Debiel 2004:73ff.)

¹⁶ Von der kollektiven Ausübung einer „duty to prevent“ gehen auch Lee Feinstein und Anne-Marie Slaughter (2004) aus, wobei sie sich allerdings nicht über die Rolle der UNO äußern.

¹⁷ Die sog. Bush-Doktrin: „Die USA werden nicht nur präemptiv und unilateral militärische Gewalt ausüben, wann und wo sie es wollen, die Nation wird auch diejenigen bestrafen, die sich an Terror und Aggression beteiligen und werden daran arbeiten, universell den moralischen Unterschied zwischen Gut und Böse klarzustellen.“ Washington Post v. 2. Juni 2002, A01.

¹⁸ (www.whitehouse.gov/nsc/nss.pdf. Teilweise deutsche Übersetzung in: Blätter für deutsche und internationale Politik 11/2002, S. 1391 ff. und 12/2002, S. 1505 ff.)

Terroranschlag vom 11. 9. jetzt in der Literatur weitgehend bejaht.¹⁹ Das war nicht immer der Fall. So wurde die Bombardierung des PLO-Hauptquartiers in Tunis 1985 durch die Israelische Armee, die Bombardierung von Tripolis und Benghazi 1986 durch die USA als Antwort auf den Terroranschlag auf die Berliner Disco La Belle, die Panama-Invasion zur Ergreifung von General Manuel Noriega im Dezember 1989, der Luftangriff gegen die irakische Geheimdienstzentrale in Bagdad im Juni 1993 als Antwort auf ein angeblich gegen Präsident Bush sen. geplantes aber gescheitertes Attentat oder die Bombardierung von Zielen im Sudan und Afghanistan als Antwort auf die Terroranschläge gegen die US-Botschaften in Kenia und Tanzania 1998 – alles Militäraktionen, die von den USA und Israel mit dem Hinweis auf das Selbstverteidigungsrecht begründet wurden – fast einhellig als illegale Vergeltungsmaßnahmen abgelehnt (vgl. Cassese 2001: 995ff.; Kohen 2003: 202ff.; Nolte 2003: 119ff u. 127ff.).

Zu der Anerkennung des Selbstverteidigungsrechts auf Terroranschläge nach dem 11. 9. haben zweifellos die Verweise in den Präambeln der Sicherheitsratsresolutionen 1368 und 1373 auf Art. 51 UNO-Charta Monat beigetragen. (Heintze 2004: 52ff.) Allerdings bleiben die notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Selbstverteidigung der USA gegen Afghanistan weiterhin strittig. Kann man Afghanistan direkt für die Terroranschläge der Taliban verantwortlich machen? Führt auch das Land einen „bewaffneten Angriff „ im Sinne des Art. 51 aus, das die Angreifer lediglich beherbergt?²⁰ Kam die Verteidigungsreaktion „umgehend“, wie in Art. 51 gefordert, kann sie auf unbestimmte Zeit und andere Territorien zur Verhinderung weiterer Anschläge ausgedehnt werden? Waren die militärischen Maßnahmen notwendig, geeignet und verhältnismäßig? An dem Vorliegen dieser Voraussetzungen sind erhebliche Zweifel geltend gemacht worden,²¹ so dass der Vorwurf der Überdehnung des Art. 51 UNO Charta durchaus berechtigt ist (vgl. Bruha/Bortfeld 2001: 166). Die bloße Beherbergung von Terroristen macht das Land noch nicht verantwortlich für deren Terrorakte gegenüber einem anderen Staat, es sei denn, „es spielt eine Rolle bei der Organisation, Koordinierung oder der Planung der militärischen Aktivitäten der militärischen Gruppe zusätzlich zur Finanzierung, dem Training und der Ausrüstung oder Gewährung operativer Unterstützung“²² wie das Internationale Militärtribunal zu Ex-Jugoslawien in dem Fall Tadić ausgeführt hat. So reduziert sich das Problem auf die Beweisfrage, ob

¹⁹ Vgl. O’Connell:2003; Heintze 2004: 38ff.; 52ff. Ablehnend allerdings nach wie vor Kohen 2003: 204ff.

²⁰ Die zwar nicht verbindliche aber doch maßgebliche Aggressionsdefinition der Resolution 3314 (XXIX) der UN-Generalversammlung v. 14. Dezember 1974 versteht in Art. 3 unter „bewaffnetem Angriff“ nicht nur den „Überfall auf oder den Angriff gegen das Territorium eines anderen Staates“, sondern auch „die von einem Staat veranlasste Entsendung bewaffneter Banden oder Gruppen, Irregulärer oder Söldner, die bewaffnete Gewalt gegen einen Staat von solcher Schwere anwenden, die den aufgelisteten Handlungen gleichkommen, oder die maßgebliche Verquickung dieses Staates darin.“

²¹ So von Gray 2000: 118ff.; Glennon 2002; Zanetti 2002: 455ff. u. 465; Schirmer 2003: 55ff. u. 73. Die Fraktion der PDS im Bundestag hat im Frühjahr 2002 den Antrag gestellt, die Bundesregierung aufzufordern, den am 4. Oktober 2001 von der NATO nach Art. 5 NATO-Vertrag beschlossenen Bündnisfall für beendet zu erklären, da es keine Verteidigungssituation mehr gebe, BT-Drucksache 14/8664. Der Antrag wurde abgelehnt.

²² ICTY Tadić v. 15. Juli 1999, No. IT-94-1-A, para. 137. Auch der IGH hat in seinem Nicaragua-Urteil die Aktivitäten der Contras nicht den USA zugerechnet, weil diese „keine effektive Kontrolle“ über die Contras gehabt hätten, IGH o. Anm. 4, para. 114,115.

diese Voraussetzungen im Verhältnis Al-Qaidas zu dem Afghanistan der Taliban vorgelegen haben.²³

Weitaus eindeutiger ist die Ablehnung der sog. Bush-Doktrin mit der Ankündigung präventiver Selbstverteidigung gegen Bedrohungen durch Terror und Massenvernichtungsmittel, auch wenn ein Angriff noch gar nicht erfolgt ist (sog. präemptive, vorbeugende Verteidigung) (vgl. O'Connell 2002; Fischer 2003: 4ff.; Murswieck 2003: 1014ff.) Dabei ist durchaus anerkannt, dass ein Staat nicht erst abzuwarten hat, bis die erste Angriffswelle sein Territorium erreicht, sondern – wie es Sir Humphrey Waldock schon Anfang der 50er Jahre formuliert hat – dann, „wenn es überzeugende Beweise nicht nur von Drohungen und möglichen Gefahren, sondern eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs („an attack being actually mounted“) gibt, dann mag davon gesprochen werden, dass ein Angriff begonnen hat, obwohl er noch nicht die Grenzen überschritten hat.“ (Waldock 1952: 451, 498) Zur Illustration: So berief sich die US-Administration 1962 zweifellos zu Recht auf Art. 51 UNO-Charta, als sie eine Seeblockade gegen die sowjetischen Schiffe verhängte, um den Aufbau eines Raketensystems auf Kuba zu verhindern (McDougal 1963: 597ff., 600f.), während es nach wie vor äußerst strittig ist, ob Ägypten tatsächlich seine Angriffsvorbereitungen soweit vorangetrieben hatte, dass Israel einer Aggression gerade eben mit einem eigenen Angriff, der am 5. Juni den sog. Sechs-Tage-Krieg eröffnete, zuvorkam.²⁴ Der Angriff Israels auf palästinensische Flüchtlingslager im Libanon am 2. Dezember 1975, um angeblichen Sabotageakten zuvorzukommen, wurde ebenso von allen Mitgliedstaaten der UNO als Aggression verurteilt wie die Zerstörung des noch im Bau befindlichen Nuklearreaktors Tamuz I in der Nähe von Bagdad im Jahr 1981, um die Produktion von Nuklearwaffen zu verhindern.²⁵ Das bedeutet, dass nur unter den äußersten Umständen einer Angriffsdrohung eine „antizipatorische“ bzw. präventive Selbstverteidigung mit den Grenzen des Art. 51 UNO-Charta zu vereinbaren ist. Der israelische Völkerrechtler Yoram Dinstein beschränkt sie auf einen Angriff „which is imminent and practically unavoidable“ (Dinstein 2001: 172; Malanczuk 1997: 312ff.), während andere sich auf die bereits 1841 von dem damaligen US-Außenminister Daniel Webster entwickelte Formel beziehen, der eine Selbstverteidigung mit militärischen Mitteln dann für zulässig hielt, wenn sich ihre Notwendigkeit als „instant, overwhelming, leaving no choice of means, and no moment of deliberation“ erweist.²⁶ Das Dilemma derartiger erweiternder und den klaren Wortlaut des Art. 51 UNO-Charta („if an armed attack occurs“) transzendierender Interpretationen liegt in der Unklarheit ihrer Grenzen, die derzeit nicht wenige dazu verleitet, die traditionelle Dogmatik der Gewaltbegrenzung in der UNO-Charta aus den Angeln zu heben und sich hinter den machtpolitischen Fanfaren der Bush-Doktrin einzufinden.²⁷ Wenn Israel gegenwärtig

²³ Dies wird u.a. von O'Connell 2003 und Tomuschat 2001: 535ff. bejaht.

²⁴ So z.B. Tomuschat 2003: 147. Dagegen ist O'Connell 2003: 9, 453 der Ansicht, dass Israel keineswegs überzeugende Beweise für einen unmittelbar bevorstehenden Angriff hatte.

²⁵ Einstimmige Verurteilung durch den Sicherheitsrat als klare Verletzung der UNO-Charta, Res. 487 (1981). So rechtfertigt z.B. auch nicht der Erwerb von Massenvernichtungswaffen die Anwendung des Selbstverteidigungsrechts dagegen.

²⁶ Vgl. zu der Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der sog. Caroline-Formel Sofaer 2003: 209ff., 214ff., der sie noch zu eng findet.

²⁷ So z.B. Sofaer 2003; Glennon 2002; Reisman 1999: 17ff.; Steinkamm 2003 sowie Kamp 2002: 19ff.; Kamp 2004. Kamp ist der sicherheitspolitische Koordinator der CDU-nahen Konrad-Adenauer-Stiftung. Seine Position findet sich daher auch in der neuen außenpolitischen Doktrin der CDU wieder, FAZ v. 29. April 2003, S. 2.

seine Liquidierungsstrategie der gezielten Tötung mutmaßlicher palästinensischer Terroristen als präventive Selbstverteidigung zu rechtfertigen versucht, so spiegelt das den befürchteten Zerfall ursprünglich klar umrissener Rechtsregeln wieder, der mit einer rücksichtslosen Selbstjustiz offensichtlich gezielt betrieben wird. Die Wissenschaft ist dieser Entwicklung allerdings bislang nicht gefolgt und hält wie auch der IGH zu Recht feststellt an der restriktiven Fassung des Art. 51 fest (vgl. Cassese 1991: 776ff.; Cassese 2001: 310; Randelzhofer 2002: 39f; Murswieck 2003).

Der Irak-Krieg wird gemeinhin als erster Anwendungsfall der neuen Präemptiv-Doktrin gewertet, obwohl sich die USA nie ausdrücklich auf sie bezogen haben. Doch nimmt man die am häufigsten genannte Begründung, die Zerstörung der angeblich angesammelten Massenvernichtungswaffen, um einem Angriff zuvorzukommen, so ist das dieselbe Argumentation, mit der 1981 die Israelis die Zerstörung des Nuklearreaktors Tamuz I zu rechtfertigen versuchten und die seinerzeit mit der Stimme der USA vom Sicherheitsrat verurteilt wurde. Lassen wir einmal die fehlende Stichhaltigkeit der Begründung beiseite, von der die US-Administration offensichtlich selbst nicht überzeugt gewesen ist,²⁸ so wird in der völkerrechtlichen Diskussion vollkommen ausgeblendet, dass die am 20. März 2003 begonnene Bombardierung nur das Schlusskapitel eines bereits seit über 10 Jahren dauernden unerklärten Krieges war. 1991, nach dem Ende des 2. Golfkrieges hatten die USA, Frankreich und Großbritannien nördlich des 36. Breitengrades und südlich des 33. Breitengrades sog. Flugverbotszonen für die irakische Luftwaffe verordnet, offiziell, um die aufständischen Kurden im Norden und die Schiiten im Süden zu schützen. Die Franzosen verließen aber alsbald die Allianz, als die regelmäßigen Bombardierungen irakischer Stellungen sich immer mehr als eine systematische Zerstörung des gesamten Luftverteidigungssystems herausstellten, die Kampfeinsätze immer häufiger und schließlich täglich erfolgten und sich auch nicht mehr unbedingt an die selbst gesetzten Grenzen hielten (vgl. Bacia 2003). Die Berufung auf die Resolution 688 des UNO-Sicherheitsrats vom April 1991 zur völkerrechtlichen Legitimierung entbehrt nicht nur jeder Grundlage in ihrem Text, sondern widerspricht der in ihr ausgesprochenen Aufforderung an alle Staaten, die irakische Souveränität zu respektieren. Die bedauerliche Tatsache, dass der UN-Sicherheitsrat sich niemals erkennbar mit diesem massiven Verstoß gegen die UNO-Charta auseinandergesetzt hat, bedeutet nicht seine Legitimierung, sondern verweist nur auf das politische Kräfteverhältnis in ihm.

VI. Neue Kriege – neues Recht?

Man mag darüber klagen, dass die Berufung auf völkerrechtliche Prinzipien der UNO-Charta, auf Konventionen und Resolutionen der UNO-Organe zur billigen Münze verkommen ist. Die Tendenz der amerikanischen Politik, sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen zurückzuziehen oder offen gegen sie zu agieren, hat sich schon unter der Clinton-Administration gezeigt (vgl. Deller/Makhijani/Burroughs 2004). Sie hat sich unter der Bush-Administration nur verstärkt und insbesondere nach dem 11. 9. mit der territorial und zeitlich unbegrenzten Kriegserklärung an alle Staaten und Gruppen,

²⁸ Vgl. z. B. das Eingeständnis des stellvertretenden US-Außenministers Paul Wolfowitz am 9. Mai 2003 in Vanity Fair und die offen geäußerten Zweifel des Nachrichtendienstes des US-Verteidigungsministeriums, In: FAZ v. 7. Juni 2003 S. 6.

die von den USA in einen Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus gebracht werden, zu einem imperialen Herrschaftsanspruch radikalisiert. „Wir befinden uns in einer neuen Art von Krieg“ antwortete Sicherheitsberaterin Condoleezza Rice auf die Frage nach der Predator-Rakete im Jemen, „und wir haben vollkommen klar gemacht, dass es wichtig ist, dass diese neue Art von Krieg auf verschiedenen Schlachtfeldern ausgefochten wird.“ (zit. nach O’Connell 2003: 454.) Die Kriege werden also weltweit stattfinden und notfalls auch ohne völkerrechtliche Legitimation. Präsident Bush hat zwar wiederholt seine Absicht bekundet, die UNO und ihre Charta zu berücksichtigen,²⁹ er hat aber nie einen Zweifel daran gelassen, notfalls auch ohne eine völkerrechtliche Basis seine Ziele zu verfolgen. Doch auch das ist nicht neu. Die offene Verletzung der Genfer Konventionen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 hat nicht nur erst die rechtlose Inhaftierung mutmaßlicher Terroristen auf Guantánamo-Bay und die Folterungen der Gefangenen im Abu Ghraib-Gefängnis zu einem weltweit kritisierten Skandal gemacht (vgl. Steyn 2003; Schultz 2004: 9; Stuby 2004: 918ff.). Hinter diesen Abnormitäten werden in den Medien die täglichen Verletzungen der Genfer Regeln durch die amerikanischen und britischen Truppen offensichtlich zur Folklore des Besatzungsalltags gerechnet, ohne sich über die Grenzen und Pflichten der Besatzung Rechenschaft abzulegen (vgl. Wolfrum 2004: 8). Dieselbe Gewöhnung hat sich auch bei der systematischen Missachtung der Genfer Konventionen und Protokolle in Palästina eingestellt, deren faktische Negation fester Bestandteil der israelischen Besatzungspolitik seit Jahrzehnten ist und nur durch die blinde Unterstützung seitens der US-Administration möglich wird.³⁰ Palästina ist der Name für ein Territorium, in dem das Völkerrecht faktisch keine Geltung mehr hat (vgl. Paech 1998: 604ff.; Imseis 2000: 1040ff.).³¹ Wir können davon ausgehen, dass die militärischen Auswirkungen all dieser groben Missachtungen des Völkerrechts im wesentlichen nur die Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas, und dort auch nur die schwächeren, zu befürchten haben. Auf der anderen Seite werden aber die USA diesen Staaten nie die gleiche Freiheit im Umgang mit der UNO-Charta und den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts erlauben. Die Gefahr besteht ferner, dass sich neben Großbritannien, Polen etc. in Zukunft die meisten Staaten der EU als Profiteure einem solchen „Schurkensystem“³² anschließen

²⁹ Präsident Bush im September 2002 vor den Vereinten Nationen: „Die Vereinten Staaten halfen, die Vereinten Nationen zu gründen. Wir wünschen, dass die Vereinten Nationen effektiv, respektiert und erfolgreich sind. Wir wollen, dass die Resolutionen des wichtigsten multilateralen Organs der Welt durchgesetzt werden.“ New York Times, v. 23. September 2002, S. A 10.

³⁰ Die offizielle israelische Begründung bestreitet die Anwendbarkeit der Genfer Konventionen auf die besetzten Gebiete, da die Konventionen nur zwischen Staaten Gültigkeit hätten, der Status der palästinensischen Gebiete vor der Besatzung aber unklar gewesen sei. Zudem verbiete Art. 49 der IV. Genfer Konvention nur die zwangsweise nicht aber die freiwillige Besiedlung des besetzten Gebietes (vgl. Lapidoth 2001: 211ff.). Auch die Britische Regierung hat immer behauptet, dass die Genfer Regeln keine Anwendung im Nordirland-Konflikt finden können.

³¹ Jüngstes Beispiel sind die Reaktionen der israelischen Regierung auf das Gutachten des IGH über den Grenzwall auf palästinensischem Gebiet.

³² Im Sinne von John Rawls, der Regime die „es ablehnen, sich an ein vernünftiges Recht der Völker zu halten“ und „es für einen hinreichenden Kriegsgrund (halten), dass ein Krieg ihre rationalen (aber nicht vernünftigen) Interessen fördert oder zu fördern vermag“, als „Schurkenstaaten“ bezeichnet. „Tatsächlich kann eine liberale Gesellschaft gerechterweise von ihren Bürgern nicht fordern, für ökonomischen Wohlstand oder für die Erringung natürlicher Ressourcen zu kämpfen, und schon gar nicht für Macht oder ein Weltreich. Wenn eine Gesellschaft diese Ziele Erfolge, so achtet sie nicht länger das Recht der Völker, und sie wird zu einem Schurkenstaat.“ (Rawls 2002: 114ff.)

und unterwerfen und mittels verstärkter Interventionspraxis langsam das UNO-System der Friedenssicherung vom absoluten Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4 „befreien“. Sie werden dazu nicht den in der Charta vorgewiesenen Weg der Änderung des Textes gemäß Art. 108 gehen können, weil sie dafür nicht die notwendige Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung erhalten werden. Eine wiederholte Praxis in der Absicht, „humanitäre“, „demokratisierende“ und „präventive“ Interventionen im Rahmen allgegenwärtigen Antiterrorkampfes als neue Ausnahmen vom Gewaltverbot führen zu müssen, kann zweifellos eine gewohnheitsrechtliche Änderung des Kapitel VII der UNO-Charta auch ohne eine ausdrückliche Änderung des Textes bewirken³³. Die Forderungen nach einer Modernisierung des Völkerrechts gehen derzeit zweifellos dahin, die völkerrechtlichen Regeln an die neuen Formen der Gewaltanwendung anzupassen als umgekehrt letztere wieder den alten Grenzen der UNO-Charta zu unterwerfen. Als Ersatz für das bewusst demontierte Gewaltmonopol der UNO wird seine Übereignung an den stärksten Staat immer unbefangener diskutiert.

Gewohnheitsrecht ist die Garantie für die Dynamik und Aktualität des Völkerrechts. Es bedarf zu seiner Rechtsgeltung einer gewissen Zeit und des Willens der Staaten, die die neue Praxis gegen die alte Ordnung durchsetzen wollen, neues Recht zu setzen und selber dadurch in Zukunft gebunden zu sein. Sie werden es nicht gegen eine Mehrheit widerstrebender Staaten durchsetzen können. Andererseits leben wir noch nicht in einer Weltordnung, in der eine einzige Supermacht über Inhalt und Entwicklungsrichtung des Völkergewohnheitsrechts entscheidet (vgl. Toope 2003: 287ff; Skordas 2003: 317ff.). Aber es gibt genügend Beispiele, wo ein gezielter Rechtsbruch allmählich die Mehrheiten der Staaten hinter sich gebracht und damit neues Recht geschaffen hat.³⁴ Leider haben weder der Sicherheitsrat noch die Generalversammlung es vermocht, eine eindeutige Position gegen die Erosion des Kapitel VII der UNO-Charta zu beziehen, obwohl zweifellos eine deutliche Mehrheit ihrer Mitgliedstaaten diese Entwicklung, wie sie dann im Irak-Krieg eskalierte, ablehnt. Und so bleibt uns nur der Optimismus des US-amerikanischen Philosophen John Rawls, der selbst Schurkenstaaten für nicht vollständig indifferent gegenüber Kritik hält, „besonders dann nicht, wenn Letztere auf einem vernünftigen und wohlbegründeten Recht der Völker beruht, das nicht ohne weiteres als eine liberale und westliche Idee abgetan werden kann. Nach und nach mögen wohlgeordnete Völker auf diese Weise Schurkenstaaten dazu bewegen, sich zu ändern.“ (Rawls 2002: 118)

³³ Vgl. für die „humanitäre Intervention“ Cassese, o. Anm. 30; **????** für das Selbstverteidigungsrecht Meessen 2003. Bedenklicher ist Daniel Thürers Plädoyer für einen „konstitutionellen Ansatz der Interpretation“, um in der Zwickmühle von Moral und Recht die „formale Legalität“ zu überwinden. D. Thürer, Comments on Chapter 7 and 8 (Use of force). In: Byers/Nolte 2003: 278f.

³⁴ So z.B. die Festlandsockelproklamation Präsident Trumans im Jahre 1945, wonach die Naturschätze des Schelfs vor der amerikanischen Küste den USA gehören, und die Einrichtung der ausschließlichen Wirtschaftszone im Küstenmeer über 200 Seemeilen, die später im Seerechtsübereinkommen, welches 1994 in Kraft getreten ist, übernommen und rechtlich verallgemeinert wurden.

Literatur

- Asmus, Robert/Pollack, Kenneth M. (2002): Transformation des Mittleren Ostens. Das neue transatlantische Projekt. In: Policy Review 115, Sept./Oct.; deutsch in: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 12, 1457ff.
- Bruha, Thomas/Bortfeld, Matthias (2001): Terrorismus und Selbstverteidigung. In: Vereinte Nationen 46.
- Cassese, Antonio (1999): Ex iniuria ius oritur: Are We moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community? In: European Journal of International Law, Vol. 10, No. 1, 24ff.
- Cassese, Antonio (1991) : Art. 51. In: Jean-Pierre Cot, Alain Pellet, La Charte des Nations Unies, Paris, 776ff.
- Cassese, Antonio (2001): Terrorism is Also Disrupting Some Crucial Categories of International Law. In: European Journal of International Law 12, 995ff.
- Christian Tomuschat (2003): Iraq – Demise of International Law? In: Die Friedens-Warte Nr. 78, 141ff.
- Combacau, Jean (1986): The Exception of Self-Defense in U.N. Practice, in: Antonio Cassese (ed.), The Current Legal Regulation of The Use of Force, 32ff.
- Debiel, Tobias (2004): Souveränität verpflichtet: Spielregeln für den neuen Interventionismus. In: Internationale Politik und Gesellschaft Nr. 3, 61ff.
- Deiseroth, Dieter (1999): Die „humanitäre Intervention“ und das Völkerrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift, 3084ff.
- Deller, Nicole/Makhijani, Arjun/Burroughs, John (Hrsg.) (2004): US-Politik und Völkerrecht, Münster.
- Deppe, Frank (1999): Die Risiken der „neuen Weltordnung“ und die neue Strategie der NATO. In Supplement der Zeitschrift „Sozialismus“ Nr. 10.
- Dinstein, Yoram (2001): War, Aggression and Self-Defence, Cambridge.
- Feinstein, Lee/Slaughter, Anne-Marie (2004): A Duty to Prevent. In: Foreign Affairs January/February.
- Fischer, Horst (2003): Zwischen autorisierter Gewaltanwendung und Präventivkrieg: Der völkerrechtliche Kern der Debatte um ein militärisches Eingreifen gegen den Irak. In: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 16, 4ff.
- Franck, Thomas M. (1970): Who killed Article 2 (4)? Changing Norms Governing the Use of Force by States, in: 64 American Journal of International Law, 809ff.
- Glennon, Michael J. (2002): How War Left the Law Behind, in: New York Times v. Nov. 21, A 33;
- Glennon, Michael J. (2003): Showdown at Turtle Bay. Why the Security Council Failed, in: Foreign Affairs May/June, 3ff.
- Goldstone Commission (2000): Independent International Commission on Kosovo. Kosovo Report.
- Gray, Christine (2000): International Law and the Use of Force, New York.
- Haug, Wolfgang Fritz (2003): Herrschaft ohne Hegemonie? In: Das Argument 249, 11ff.
- Heinrich Böll Stiftung (2004): Die Zukunft des Völkerrechts und der VN in einer globalisierten Welt. Sicherheitspolitische Herausforderungen an die Internationale Ordnung zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Berlin.
- Heintze, Hans-Joachim (1998): Interventionsverbot, Interventionsrecht und Interventionspflicht. In: Erich Reiter (Hrsg.), Maßnahmen zur internationalen Friedenssicherung, Styria, Graz, 163ff.

- Heintze, Hans-Joachim (2004): Das Völkerrecht wird unterschätzt: internationale Antworten auf den Terrorismus. In: Internationale Politik und Gesellschaft Nr. 3, 38ff.
- Hobsbawm, Eric (2002): Gefährliche Zeiten. Ein Leben im 20. Jahrhundert, München Wien.
- Huntington, Samuel P. (1996): Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, New York; München, Wien 1996.
- Huntington, Samuel P. (1999): Die einsame Supermacht. In: Foreign Affairs March/April 1999, deutsch in: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 5, 548ff.
- Imseis, Ardi (2000): Facts on the Ground: An Examination of Israeli Municipal Policy in East Jerusalem. In: American University International Law Review, Spring, 1040ff.
- Intervention and State Sovereignty (ICISS) 2001): The Responsibility to Protect, Ottawa.
- Kamp, Karl Heinz (2004): Die Bedrohung bekämpfen, bevor sie akut wird. In: Frankfurter Rundschau v. 4. Februar.
- Karl-Heinz Kamp (2002): Von der Prävention zur Präemption? In: Internationale Politik 12, 19ff.
- Kohen, Marcello G. (2003): US Use of Force after the Cold War. In: Michael Byers, Georg Nolte (ed), United States Hegemony and the Foundations of International Law, Cambridge.
- Kotzur, Markus (2002): „Krieg gegen den Terrorismus“ – politische Rhetorik oder neue Konturen des „Kriegsbegriffs“ im Völkerrecht? In: Archiv des Völkerrechts, 40, 454ff.
- Lapidoth, Ruth (2001): Israel and the Palestinians: Some Legal Issues. In: Die Friedens-Warte 76.
- Loquai, Heinz (2000): Der Kosovo-Konflikt. Wege in einen vermeidbaren Konflikt. Die Zeit von Ende 1997 bis März 1999, Baden-Baden.
- Lutz, Dieter S. (2000): Krieg nach Gefühl. Manipulationen: Neue Zweifel am Kosovo-Einsatz im Kosovo. In: FAZ v. 15. Dezember, 12.
- Mair, Stefan (2004): Intervention und „state failure“: Sind schwache Staaten noch zu retten? in: Internationale Politik und Gesellschaft Nr. 3, 82ff.
- Malanczuk, Peter (1997): Akehurst's Modern Introduction to International Law, London, New York 1997.
- Mary Ellen O'Connell (2002): The Myth of Preemptive Self-Defense, in: Task Force Papers The American Society of International Law, Aug.
- Mary Ellen O'Connell (2003): Re-Leashing The Dogs of War. In: The American Journal of International Law No. 97, 446ff.
- McDougal, Myres (1963): The Soviet-Cuban Quarantine and Self-Defense. In: American Journal of International Law 57.
- Münkler, Herfried (2002): Die neuen Kriege, Hamburg.
- Münkler, Herfried (2004): Angriff als beste Verteidigung? Sicherheitsdoktrinen in der asymmetrischen Konstellation. In: Internationale Politik und Gesellschaft Nr. 3, 22ff.
- Murswieck, Dietrich (2003): Die amerikanische Präventivstrategie und das Völkerrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift 14/, 1014ff.
- Nolte, Georg (2003): Die USA und das Völkerrecht. In: Die Friedenswarte 78.
- Paech, Norman (1994): Krieg der Zivilisationen oder Dritte Dekolonisation? In: In Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 3, 310ff.
- Paech, Norman (1997): Das Versprechen von Nürnberg: Zur Aktualität der Prozesse nach fünfzig Jahren. In: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland Nr. 3, 12ff.

- Paech, Norman (1998): Das Palästina-Problem vor den Vereinten Nationen. In: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 5, 604ff.
- Paech, Norman (1999): "Humanitäre Intervention" und Völkerrecht. In: Ulrich Albrecht, Paul Schäfer (Hrsg.), Der Kosovo-Krieg, Köln, 82ff.
- Paech, Norman, Stuby, Gerhard (2001): Völkerrecht und Machtpolitik in den Internationalen Beziehungen, Hamburg.
- Pradetto, August (1999): Die NATO, humanitäre Intervention und Völkerrecht. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 11/99, v. 12. März, 26ff.
- Randelzhofer, Albrecht (2002): Art. 51. In: Bruno Simma (ed.), The Charter of the United Nations, 2002.
- Rawls, John (2002): Das Recht der Völker, Berlin/New York.
- Roth, Brad R. (2003): Bending the Law, breaking it, or developing it? The United States and the humanitarian use of force in the post-Cold war era. In: Michael Byers, Georg Nolte (ed), United States Hegemony and the Foundations of International Law, Cambridge.
- Ruf, Werner (2002): Zurück zur Anarchie? Die Demontage des UN-Systems seit dem Ende der Bipolarität, In: Z. Zeitschrift Marxistische Erneuerung Nr. 50, 7ff.
- Schirmer, Gregor (2003): Völkerrecht und Durchsetzung von Menschenrechten, in: Topos 21.
- Schultz, Eberhard (2004): Endstation Guantánamo. In: FR v. 22. April, 9.
- Skordas, Achilles (2003): Hegemonic customs? Michael Byers, Georg Nolte (ed), United States Hegemony and the Foundations of International Law, Cambridge.
- Slaughter, Anne-Marie (2003): Good reasons for Going Around the U.N. In: International Herald Tribune v. 19. März.
- Sofaer, Abraham D. (2003): On the Necessity of Pre-Emption. In: European Journal of International Law 14.
- Steyn, Johan (2003): Guantánamo Bay: the Legal Black Hole, British Institute of International and Comparative Law and Herbert Smith, Lincoln's Inn Old Hall v. 25. November.
- Stuby, Gerhard (2004): Rückkehr des Rechts nach Guantánamo? In: Blätter für deutsche und internationale Politik 8, 918ff.
- Sybille Tönnies (2002): Cosmopolis now. Auf dem Weg zum Weltstaat, Hamburg.
- Thürer, Daniel (1999): Der „zerfallene Staat“ und das Völkerrecht, In: Die Friedenswarte Nr. 74, 275ff.
- Thürer, Daniel (2004): Mehr als nur ein Gewaltverbot. Von der komplexen Gestalt des Völkerrechts. In: NZZ v. 25. Juni.
- Toope, Stephen (2003): Powerful but unpersuasive? The role of the United States in the evolution of customary international law. In: Michael Byers, Georg Nolte (ed), United States Hegemony and the Foundations of International Law, Cambridge.
- Wolfrum, Rüdiger (2004): Genfer Recht und Bagdader Realität. In: FAZ v. 28. Mai, 8.
- Zanetti, Véronique (2002): Nach dem 11. September: Paradigmenwechsel im Völkerrecht? In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 50.